



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

VII ZR 7/21

vom

4. August 2021

in dem Rechtsstreit

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. August 2021 durch die Richter Halfmeier, Dr. Kartzke und Prof. Dr. Jurgeleit sowie die Richterinnen Dr. Brenneisen und Dr. C. Fischer

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des 28. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 1. Dezember 2020 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Gegenstandswert: bis 30.000 €

#### Gründe:

- 1 Die Revision war nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO auf Grund einer sich in einem künftigen Revisionsverfahren ergebenden Notwendigkeit eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof der Europäischen Union zuzulassen (BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 2015 - 1 BvR 137/13, NVwZ 2016, 378, juris Rn. 11; Beschluss vom 14. Januar 2021 - 1 BvR 2853/19, NJW 2021, 1005, juris Rn. 8). Der Senat hat die Voraussetzungen einer unionsrechtlichen Vorlagepflicht gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV in Bezug auf § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV und Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 geprüft. Diese liegen nicht vor. Der Senat schließt sich den überzeugenden Erwägungen des VI. Zivilsenats an (vgl. BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19 Rn. 72 ff., BGHZ 225, 316; Urteil vom 30. Juli 2020 - VI ZR 5/20 Rn. 10 ff., ZIP 2020, 1715).

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde gibt keinen Anlass, davon abzuweichen. Der Kläger, der sich erstmals in der Revisionsinstanz auf Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit von ihm zudem nicht näher spezifizierten Normen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 stützt, setzt sich mit den zentralen Erwägungen der zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, mit denen eine Vorlagepflicht hinsichtlich der genannten Vorschriften zutreffend abgelehnt wird, gar nicht - Verordnung (EG) Nr. 715/2007 - oder nicht hinreichend - § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV - auseinander.

- 3 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist (§ 544 Abs. 6 Satz 2, 2. Halbsatz ZPO).

Halfmeier

Kartzke

Jurgeleit

Brenneisen

C. Fischer

Vorinstanzen:

LG München I, Entscheidung vom 20.03.2020 - 6 O 2379/19 -

OLG München, Entscheidung vom 01.12.2020 - 28 U 2517/20 -